



Januar 2019

**Internet-Teilnahmebedingungen**  
der LOTTO Hamburg GmbH  
**für die Sonderauslosung „Frühjahr 2019“**  
der Unternehmen des deutschen Lotto- und Totoblocks  
in Verbindung mit der Mittwoch-Ziehung am 20.03.2019  
und der Sonnabend-Ziehung am 23.03.2019

**I. Teilnahme an der Sonderauslosung**

1. Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Sonderauslosung von der LOTTO Hamburg GmbH (nachfolgend „Unternehmen“) als befristete Erweiterung des Gewinnplans der Staatslotterie „LOTTO 6aus49“ veranstaltet.
2. An der Sonderauslosung „Frühjahr 2019“ in Verbindung mit der Mittwoch-Ziehung am 20.03.2019 und der Sonnabend-Ziehung am 23.03.2019 nehmen die Spielverträge der Lotterie „LOTTO 6aus49“ teil, die an der Mittwoch-Ziehung am 20.03.2019 und/oder der Sonnabend-Ziehung am 23.03.2019 teilgenommen haben.
3. Ein Spielauftrag, der mehrere Spielfelder enthält, nimmt für jede der gewählten Ziehungen der Lotterie „LOTTO 6aus49“ unabhängig von der Anzahl der gespielten Felder nur einmalig an der Sonderauslosung teil.
4. Ein zusätzlicher Einsatz ist für die Sonderauslosung nicht zu entrichten.

**II. Gewinnplan**

1. Von den die Sonderauslosung veranstaltenden Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks werden für die Sonderauslosung „Frühjahr 2019“ in Verbindung mit der Mittwoch-Ziehung am 20.03.2019 und der Sonnabend-Ziehung am 23.03.2019 unter den Teilnehmern der Lotterien „LOTTO 6aus49“ folgende Prämien ausgelost:  
**1.000 x 1.000,- €**
2. Die Zulosung der Prämien in der Sonderauslosung „Frühjahr 2019“ in Verbindung mit der Mittwoch-Ziehung am 20.03.2019 und der Sonnabend-Ziehung am 23.03.2019 unter den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erfolgt gewichtet nach ihrem jeweiligen prozentualen Anteil am Fonds „Lotto“ durch öffentliche notarielle Auslosung bei der Westdeutschen Lotterie GmbH & Co. in Nordrhein-Westfalen.
3. Die Gewinnwahrscheinlichkeit bei der Spielteilnahme beim Unternehmen, welche abhängig ist von der Anzahl der teilnehmenden Spielaufträge, beträgt in der Sonderauslosung „Frühjahr 2019“ in Verbindung mit der Mittwoch-Ziehung am 20.03.2019 und der Sonnabend-Ziehung am 23.03.2019 für eine Prämie ca. 1 : 11.160.714.

**III. Prämienermittlung**

1. Die Gewinner der vom Unternehmen in Hamburg ausgespielten Prämien der Sonderauslosung „Frühjahr 2019“ in Verbindung mit der Mittwoch-Ziehung am 20.03.2019 und der Sonnabend-Ziehung am 23.03.2019 werden am Montag, 25.03.2019, ab 09:00 Uhr, aus den teilnehmenden Spielverträgen ermittelt.

2. Die Ziehung ist öffentlich und wird unter amtlicher Aufsicht in den Geschäftsräumen der LOTTO Hamburg GmbH, Überseering 4, 22297 Hamburg, durchgeführt.
3. Der Gewinn einer Prämie schließt den Gewinn einer weiteren Prämie in der Ziehung aus.

#### **IV. Bekanntgabe, Gewinnbenachrichtigung und Auszahlung der Gewinne**

1. Die Spielauftragsnummern der Spielverträge, auf die die Prämien entfallen sind, werden auf den Internetseiten des Unternehmens ([www.lotto-hh.de](http://www.lotto-hh.de)) veröffentlicht.
2. Spielteilnehmer, die eine Prämie in der Sonderauslosung gewonnen haben, können sich durch Aufruf ihres Spielkontos über die Art ihres Gewinnes informieren und werden vom Unternehmen schriftlich benachrichtigt.
3. Das Unternehmen darf mit befreiender Wirkung die Prämien an den registrierten Spielteilnehmer, dessen Spielauftragsnummer ermittelt wurde, überweisen, auszahlen, zustellen bzw. übergeben oder sonst übereignen.
4. Gewinnansprüche verfallen nach Ablauf der Frist nach Ziffer VI. Satz 1.

#### **V. Ergänzende Bestimmungen**

1. Soweit diese Internet-Teilnahmebedingungen nichts anderes bestimmen, gelten die Internet-Teilnahmebedingungen des Unternehmens für die Lotterie „LOTTO 6aus49“, und zwar insbesondere hinsichtlich des Abschlusses des Spielvertrages und der Haftungsbestimmungen.
2. Die vorgenannten Internet-Teilnahmebedingungen werden auf den Internetseiten des Unternehmens ([www.lotto-hh.de](http://www.lotto-hh.de)) zum Downloaden und Ausdrucken bereit gehalten.

#### **VI. Ausschlussfrist**

Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

Für den Beginn der Verjährung aller Ziehungen eines Spielauftrages zählt die letzte Ziehung des Spielzeitraumes des Spielauftrages.

**LOTTO Hamburg GmbH**

Teilnahme ab 18.  
Spielen kann süchtig machen.  
Hilfe unter 0800 – 137 27 00